

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und
Beteiligungsverwaltung, Controlling
Frau Junkereit

Datum:
13.10.2023

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

**Abwasser, Grün und Lüneburger Service GmbH - Änderung des
Gesellschaftsvertrages Weisung an die städtischen Vertreter in der
Gesellschafterversammlung**

Beratungsfolge:

| Öffentl. Status | Sitzungs- datum | Gremium |
|--------------------|--------------------|--|
| Ö | 01.11.2023 | Ausschuss für Wirtschaft, städtische Beteiligungen und Digitalisierung |
| N | 07.11.2023 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 08.11.2023 | Rat der Hansestadt Lüneburg |

Sachverhalt:

In der Sitzung des Aufsichtsrates der Abwasser, Grün und Lüneburger Service GmbH (AGL) am 12.10.2023 ist u.a. der Entwurf über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vorgestellt und beraten worden.

Für den Beschluss in der Gesellschafterversammlung der AGL sind die städtischen Beteiligungsvertreter entsprechend mit Weisungen zu versehen.

Folgende Änderungen werden empfohlen:

§ 7 Abs. 4 Nr. 6: Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

§ 11 Abs. 2: Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Ergänzung der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, um Dienstverträge und deren Änderungen, ist lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Die Aufnahme des Stadtrats/der Stadträtin für Finanzen und innere Verwaltung ist sachlich gerechtfertigt, da der/die Kämmerer/-in als Experte für Finanzen der Hansestadt Lüneburg im Aufsichtsrat die finanziellen Interessen der Hansestadt Lüneburg vertritt. Hier ist die nahezu 1:1 Verflechtung der Finanzierung der AGL durch die Hansestadt Lüneburg anzuführen.

Die Mitgliedschaft des Kämmerers/der Kämmerin im Aufsichtsrat der AGL ist durch die Tätigkeit als weisungsgebundener Vertreter der Hansestadt Lüneburg in der

Gesellschafterversammlung nicht ausgeschlossen, ein Interessenkonflikt besteht somit nicht. In der Gesellschafterversammlung ist der der/die Kämmerer/-in nicht Kraft eigenen Amtes sondern als weisungsgebundener Vertreter tätig.

Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse (Anlage 2) kenntlich gemacht.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

| | Ziel | Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-) | Erläuterung der Auswirkungen |
|---|---|--|------------------------------|
| 1 | Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15) | | |
| 2 | Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11) | | |
| 3 | Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) | | |
| 4 | Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12) | | |
| 5 | Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3) | | |
| 6 | Hochwertige Bildung (SDG 4) | | |
| 7 | Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10) | | |
| 8 | Wirtschaftswachstum (SDG 8) | | |
| 9 | Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9) | | |

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 35,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein —
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen: keine

Anlagen:

- Anlage 1: Gesellschaftsvertrag
- Anlage 2: Synopse zum Gesellschaftsvertrag

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Abwasser, Grün und Lüneburger Service GmbH zu beschließen.

Vorbehaltlich des Beschlusses des Rates werden die Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung der Abwasser, Grün und Lüneburger Service GmbH angewiesen, der vorgesehenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Abwasser, Grün und Lüneburger Service GmbH.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Gesellschaftsvertrag der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH

in der Fassung vom 13.09.2023

| | |
|--|-----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft | 2 |
| § 2 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft | 2 |
| § 3 Gegenstand des Unternehmens | 2 |
| § 4 Bekanntmachungen | 2 |
| § 5 Organe der Gesellschaft | 2 |
| II. Stammkapital, Stammeinlagen | 3 |
| § 6 Stammkapital | 3 |
| III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse | 3 |
| § 7 Gesellschafterversammlung | 3 |
| § 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung | 5 |
| IV. Geschäftsführer/innen, Geschäftsführung, Vertretung | 5 |
| § 9 Geschäftsführung und Vertretung | 5 |
| § 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung | 6 |
| V. Aufsichtsrat | 6 |
| § 11 Aufsichtsrat | 6 |
| § 12 Sitzungen des Aufsichtsrates | 8 |
| VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung | 9 |
| § 13 Jahresabschluss | 9 |
| § 14 Verwendung des Jahresergebnisses | 10 |
| VII. Auflösung der Gesellschaft | 10 |
| § 15 Auflösung und Abwicklung | 10 |
| VIII. Schlussbestimmungen | 11 |
| § 16 Informationsrecht der Hansestadt Lüneburg nach NKomVG | 11 |
| § 17 Public Corporate Governance Kodex | 11 |
| § 18 Salvatorische Klausel | 11 |

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen *Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH*.
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Hansestadt Lüneburg.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.

§ 2 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der öffentlichen, nicht hoheitlichen Aufgaben der Hansestadt Lüneburg und anderer politischen Gemeinden/Gemeindeverbänden im Bereich kommunaler Einrichtungen aller Art, insbesondere der kommunalen Abwasserbeseitigung, der Straßen- und Grünflächenunterhaltung.

Die Gesellschaft kann diese Aufgaben auch Dritten übertragen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur die für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Gesellschaft kann sich an anderen Gesellschaften gegebenenfalls unter Übernahme der persönlichen Haftung beteiligen, die einen gleichen oder vergleichbaren Gesellschaftszweck haben.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§ 7),
2. die Geschäftsführung (§ 9),
3. der Aufsichtsrat (§ 11).

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 6 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.500.000,00 € (in Worten: einmillionfünfhunderttausend Euro).
- (2) Die Einbringung des Stammkapitals ist als Sacheinlage durch Einbringung von Teilen des Betriebsvermögens der Kläranlage erfolgt.
- (3) Für die Gesellschafterin besteht keine Nachschusspflicht.

III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus zwei Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschafterin, nämlich für die Dauer ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg und einem/einer weiteren Vertreter/in der Gesellschafterin.
- (2) Innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Geschäftsführung hat der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen.
- (3) Im Übrigen ist eine ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag erfordert oder der Aufsichtsrat – sofern gebildet – oder die Gesellschafterin dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat alle Befugnisse, die über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen und nicht durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung übertragen worden sind. Sie kann in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, die Beschlussfassung an sich ziehen.

Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere:

1. Übernahme weiterer Aufgaben, die sich aus Zuständigkeiten der Gesellschafterin als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft ergeben,
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gesellschafterin,
3. Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Liquiditäts-, und Investitionsplan und Nachtragswirtschaftsplan,
4. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht), Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
5. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,

6. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen sowie deren Anstellungs-/Dienstverträge und deren Änderungen,
7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat,
8. Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils,
9. Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen,
10. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen oder Behörden, soweit hierdurch grundsätzliche Belange des Gesellschaftszwecks berührt werden,
11. Festsetzungen eines Sitzungsgeldes sowie Modalitäten möglicher Erstattungen von geltend gemachten Aufwendungen,
12. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, Gewährung von Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendung sonstiger Art sowie die Aufnahme von Aktivprozessen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Geschäftswert überschritten wird oder soweit sie für die Gesellschaft sonst von erheblicher Bedeutung sind,
13. Rechtsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe verpflichtet wird und dafür im Wirtschaftsplan kein Ansatz erfolgte, soweit im Einzelfall festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
14. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,
15. Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
16. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Aufsichtsrat,
17. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschaft in Aufsichtsratsgremien von Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird,
18. Einforderung von Einlagen,
19. Einforderung und Rückzahlung von Nachschüssen,
20. Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen,
21. Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen.

Der § 46 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) bleibt unberührt.

- (5) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist.

§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung von der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Gesellschafterin kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der/die Vertreter/in hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, soweit sich sein/ihr Vertretungsrecht nicht aus öffentlichen Registern ergibt.
- (4) Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafterin in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Gesellschafterbeschlüsse können daher, wenn die Gesellschafterin einverstanden ist, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (6) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

IV. Geschäftsführer/innen, Geschäftsführung, Vertretung

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er oder sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis gilt: Bei Verhinderung kann er oder sie von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten werden. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, sind die Zuständigkeiten bei der Vertretung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem/einer oder mehreren Geschäftsführer/n/ Geschäftsführerinnen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum

von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

- (5) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr bestehend aus Erfolgs-, Liquiditäts-, Investitions- und Stellenplan mit dem zur Finanzierung erforderlichen Kreditvolumen aufzustellen sowie eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens kann die Geschäftsführung die erforderlichen Kredite aufnehmen; der Aufsichtsrat ist hierüber zu unterrichten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns/einer ordentlichen Kauffrau zu führen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anweisung der übrigen weisungsberechtigten Organe der Gesellschaft.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils gültigen Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Für alle darüber hinaus gehenden Geschäfte muss ein Gesellschafterbeschluss bzw. in den Fällen, in denen die Zuständigkeit des Aufsichtsrates gegeben ist, ein Aufsichtsratsbeschluss herbeigeführt werden. Diese werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung.

V. Aufsichtsrat

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Aufsichtsrat gebildet und aufgehoben werden. Die rechtliche Verfassung eines gebildeten Aufsichtsrats bemisst sich nach den §§ 11 bis 12.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht ab der Kommunalwahlperiode 2016 aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an:
 1. vier Ratsmitglieder der Hansestadt Lüneburg nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG),
 2. ein/eine bei der Gesellschaft tätige/r Mitarbeiter/in des eigenen und gestellten Personals,
 3. der/die Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg,
 4. der Stadtrat/die Stadträtin für Finanzen und innere Verwaltung der Hansestadt Lüneburg
 5. eine externe Fachkraft.

- (3) Darüber hinaus soll ein/eine Vertreter/in der an das Klärwerk angeschlossenen Gemeinden mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der/die Vertreter/in der Mitarbeiter/innen der Gesellschaft ist von dem eigenen und gestellten Personal in geheimer Wahl aus seiner Mitte, nach den Vorschriften des NKomVG zu bestimmen. Die externe Fachkraft wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder verhindert sind, kann eine Vertretung nur durch Stimmbotschaft erfolgen. Der/die Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg kann sich gem. § 138 Abs. 2 NKomVG durch Mitarbeiter/innen seiner/ihrer Verwaltung vertreten lassen.
- (6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Hansestadt Lüneburg; ein bestehender Aufsichtsrat führt die Geschäfte kommissarisch bis zur Bestellung der Mitglieder eines neuen Aufsichtsrates fort.
- (7) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt für den/die Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg mit dem Ausscheiden aus diesem Amt und für die Ratsmitglieder der Hansestadt Lüneburg mit dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes und bei dem/der Mitarbeitervertreter/in sowie für die externe Fachkraft ebenfalls mit der vorzeitigen Aufgabe des Amtes.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (9) §§ 52 Abs. 2 GmbHG, 95 S. 1, 100, 101, und 103 Aktiengesetz sind nicht anzuwenden.
- (10) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere nicht stimmberechtigte Personen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in für die Dauer von max. fünf Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorbereitung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
- (13) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (14) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.

- (15) Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Bereiches „Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling“ der Hansestadt Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollten vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben werden.
- (16) Für Beteiligungen ohne Aufsichtsrat fasst der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft die Weisungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlung, sofern der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft für diese Aufgabe zuständig ist.
- (17) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Geladen werden kann je nach persönlichen Voraussetzungen schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung anwesend sind.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden. Eine Stimmenthaltung wird als eine nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (5) Der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Beschlüsse des Aufsichtsrates können daher, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Sitzung gefasst werden.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung beschließt.
- (7) Zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein/e Geschäftsführer/in können/kann schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Einhaltung der Frist gemäß Abs. 1 einberuft.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift

zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Aufsichtsrates und die Gesellschafterin zu versenden ist.

- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden – im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner ihrem/ihrer Stellvertreter/in – und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet sind, die Gremien der Gesellschafterin über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und der für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Stelle vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß §§ 157, 158 Abs. 1 S. 1 NKomVG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben zu prüfen. Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ist entsprechend zu berücksichtigen. Wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt ein Abschlussprüfer beauftragt, soll nach einem Zeitraum von fünf Jahren ein Wechsel bei der Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin vorgenommen werden.
- (3) Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Prüfbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, so ist dessen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung zusammen mit der Stellungnahme zum Bericht von der Geschäftsführung ebenfalls der Gesellschafterin vorzulegen.
- (4) Dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen gem. § 158 Abs. 2 NKomVG die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.
- (5) Die Gesellschaft hat die Jahresabschlüsse und Unterlagen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Hansestadt Lüneburg nach § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG zu führen und rechtzeitig bereit zu halten, damit eine Aufstellung des Gesamtabschlusses fristgemäß gem. § 129 Abs. 1 NKomVG durch die Hansestadt Lüneburg erfolgen kann.

§ 14 Verwendung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere, inwieweit der Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages an die Gesellschafterin ausgeschüttet, in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.

VII. Auflösung der Gesellschaft

§ 15 Auflösung und Abwicklung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss eine andere natürliche oder juristische Person zum Liquidator/zur Liquidatorin bestellt wird.
- (2) Das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen wird an die Gesellschafterin verteilt.
- (3) Soweit die Gesellschafterin Sacheinlagen geleistet hat, ist die Sacheinlage im Rahmen der Liquidation – unter Verrechnung auf den entsprechenden Anteil am Liquidationsüberschuss/-ergebnis – zurück zu übertragen.

Die Bewertung der zurück zu übertragene Sacheinlage erfolgt auf der Grundlage des gemeinen Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation und wird ggf. durch eine/n öffentlich bestellte/n und vereidigte/n Sachverständige/n festgestellt. Übersteigt der Wert der zurück zu übertragene Sacheinlage den Anteil am Liquidationsüberschuss/-ergebnis, erfolgt die Übertragung nur Zug um Zug gegen Wertausgleich an die Gesellschaft.

Die Rückübertragungsberechtigung/-verpflichtung ist in geeigneter Weise – soweit möglich – dinglich zu sichern.

Mit Beschlussfassung über die Liquidation der Gesellschaft sind die Rückübertragungsansprüche der Gesellschafterin, die Immobilien als Sacheinlage eingebracht hat, durch Auflassungsvormerkung zugunsten der Gesellschafterin, in den hiervon betroffenen Grundbüchern zu sichern.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Informationsrecht der Hansestadt Lüneburg nach NKomVG

Der Gesellschafterin steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen der Gesellschaft zu.

§ 17 Public Corporate Governance Kodex

Der aktuelle Public Corporate Governance Kodex inklusive Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg findet Anwendung. Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gesellschaft sowie für die Gesellschafterin.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen wird die Gesellschafterin diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- (2) Im Falle von Regelungslücken wird die Gesellschafterin diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbHG und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

Hansestadt Lüneburg



Synopse

Zwischen

dem Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Abwasser, Grün & Lüneburger Service in der Fassung vom 13.09.2023

und

dem bisherigen Gesellschaftsvertrag der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH in der Fassung vom 13.10.2016

Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere:

1. Übernahme weiterer Aufgaben, die sich aus Zuständigkeiten der Gesellschafterin als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft ergeben,
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gesellschafterin,
3. Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Liquiditäts-, und Investitionsplan und Nachtragswirtschaftsplan,
4. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht), Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
5. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
6. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen sowie deren Anstellungsverträge
7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat,
8. Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils,
9. Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen,
10. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen oder Behörden, soweit hierdurch grundsätzliche Belange des Gesellschaftszwecks berührt werden,
11. Festsetzungen eines Sitzungsgeldes sowie Modalitäten möglicher Erstattungen von geltend gemachten Aufwendungen,

6. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen sowie deren Anstellungs-/Dienstverträge und deren Änderungen,

12. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, Gewährung von Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendung sonstiger Art sowie die Aufnahme von Aktivprozessen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Geschäftswert überschritten wird oder soweit sie für die Gesellschaft sonst von erheblicher Bedeutung sind,

13. Rechtsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe verpflichtet wird und dafür im Wirtschaftsplan kein Ansatz erfolgte, soweit im Einzelfall festzulegender Geschäftswert überschritten wird,

14. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,

15. Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,

16. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Aufsichtsrat,

17. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschaft in Aufsichtsratsgremien von Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird,

18. Einforderung von Einlagen,

19. Einforderung und Rückzahlung von Nachschüssen,

20. Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen,

21. Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen.

Kommentare unterstrichen und in kursiver Schrift. Änderungen in blauer Schrift

| | |
|--|--|
| <p>Der § 46 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) bleibt unberührt.</p> <p>(5) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist.</p> <p>(6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist.</p> | <p><u>unverändert</u></p> <p><u>unverändert</u></p> |
| <p>§ 11 Aufsichtsrat</p> | <p>§ 11 Aufsichtsrat</p> |
| <p>(1) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Aufsichtsrat gebildet und aufgehoben werden. Die rechtliche Verfassung eines gebildeten Aufsichtsrats bemisst sich nach den §§ 11 bis 12.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht ab der Kommunalwahlperiode 2016 aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vier Ratsmitglieder der Hansestadt Lüneburg nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), 2. ein/eine bei der Gesellschaft tätige/r Mitarbeiter/in des eigenen und gestellten Personals, 3. der/die Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg, 4. zwei externe Fachkräfte. <p>(3) Darüber hinaus soll ein/eine Vertreter/in der an das Klärwerk angeschlossenen Gemeinden mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Der/die Vertreter/in der Mitarbeiter/innen der Gesellschaft ist von dem eigenen und gestellten Personal in geheimer Wahl aus seiner Mitte, nach</p> | <p><u>unverändert</u></p> <p>4. der Stadtrat/die Stadträtin für Finanzen und innere Verwaltung der Hansestadt Lüneburg 5. eine externe Fachkraft.</p> <p><u>unverändert</u></p> <p><u>unverändert</u></p> |

| | |
|--|--|
| <p>den Vorschriften des NKomVG zu bestimmen. Die externe Fachkraft wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder verhindert sind, kann eine Vertretung nur durch Stimmbotschaft erfolgen. Der/die Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg kann sich gem. § 138 Abs. 2 NKomVG durch Mitarbeiter/innen seiner/ihrer Verwaltung vertreten lassen.</p> <p>(6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Hansestadt Lüneburg; ein bestehender Aufsichtsrat führt die Geschäfte kommissarisch bis zur Bestellung der Mitglieder eines neuen Aufsichtsrates fort.</p> <p>(7) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt für den/die Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg mit dem Ausscheiden aus diesem Amt und für die Ratsmitglieder der Hansestadt Lüneburg mit dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes und bei dem/der Mitarbeitervertreter/in sowie für die externe Fachkraft ebenfalls mit der vorzeitigen Aufgabe des Amtes.</p> <p>(8) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.</p> <p>(9) §§ 52 Abs. 2 GmbHG, 95 S. 1, 100, 101, und 103 Aktiengesetz sind nicht anzuwenden.</p> | <p><i><u>unverändert</u></i></p> <p><i><u>unverändert</u></i></p> <p><i><u>unverändert</u></i></p> <p><i><u>unverändert</u></i></p> <p><i><u>unverändert</u></i></p> |
|--|--|

| | |
|---|---------------------------|
| <p>(10) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere nicht stimmberechtigte Personen zur Beratung hinzuzuziehen.</p> | <p><u>unverändert</u></p> |
| <p>(11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in für die Dauer von max. fünf Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen.</p> | <p><u>unverändert</u></p> |
| <p>(12) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorbereitung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.</p> | <p><u>unverändert</u></p> |
| <p>(13) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.</p> | <p><u>unverändert</u></p> |
| <p>(14) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.</p> | <p><u>unverändert</u></p> |
| <p>(15) Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Bereiches „Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling“ der Hansestadt Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollten vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben werden.</p> | <p><u>unverändert</u></p> |

| | |
|--|---|
| <p>(16) Für Beteiligungen ohne Aufsichtsrat fasst der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft die Weisungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlung, sofern der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft für diese Aufgabe zuständig ist.</p> <p>(17) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.</p> | <p><u>unverändert</u></p> <p><u>unverändert</u></p> |
|--|---|